


Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 20. November 2000

Telefon: 01 88 86 82 - 16 92

oder über Vermittlung (0 30) 22 42 - 0

Telefax: 01 88 86 82 41 03

X.400: c=de/a=bund400/p=bmf/o=bmfbn1/s=poststelle

IV A 5 - S 2227 - 17/00

(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

 Deutscher Schausteller-Bund e.V.
 Hochkreuzallee 67

53175 Bonn

Ø Praxisteam
Ø Familien
Wi
Abt. EStG -
Wohnwagen
Ø KBF
**Ertragsteuerliche Behandlung der Aufwendungen für einen Schausteller-Wohnwagen
 (§ 4 Abs. 4, § 12 Nr. 1 EStG)**

BMF-Schreiben vom 29. Dezember 1999

- IV A 5 - S 2227 - 16/99 -

Sehr geehrter Herr Dr. Weigang,

ich komme zurück auf meine Zwischennachricht vom 29. Dezember 1999 und teile Ihnen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder zur Frage der ertragsteuerlichen Behandlung der Aufwendungen für einen Schausteller-Wohnwagen Folgendes mit:

Liegt der Lebensmittelpunkt des Schaustellers und seiner Familie im Schausteller-Wohnwagen, stellt der Wohnwagen also die einzige Wohnung dar, kann dieser kein Betriebsvermögen sein. Ein solcher Wohnwagen dient der privaten Lebensführung nicht nur in untergeordnetem Umfang. Nach § 12 Nr. 1 EStG ist der Abzug der durch den Betrieb dieses Wohnwagens entstandenen Aufwendungen als Betriebsausgaben ausgeschlossen. Da es sich um gemischte Aufwendungen handelt, die sich nicht nach objektiven Merkmalen und Unterlagen in einen betrieblich oder beruflich veranlassten Teil einerseits und einen privat veranlassten Teil andererseits aufteilen lassen, ist auch ein teilweiser Abzug ausgeschlossen.

Steht dem Schausteller - abgesehen von seinem Schausteller-Wohnwagen - eine separate Wohnung als Lebensmittelpunkt zur Verfügung, kann ein Schausteller-Wohnwagen in Anlehnung an das Urteil des Finanzgerichts Münster vom 21. März 2000, 6 K 8683/98 E, G

- 2 -

(EFG 2000, 987 – 989) unter folgenden Voraussetzungen zum Betriebsvermögen gehören mit der Folge, dass die Aufwendungen nach den allgemeinen steuerlichen Grundsätzen als Betriebsausgaben abgezogen werden können:

- Der Schausteller-Wohnwagen ist für die Ausübung des Schaustellergewerbes erforderlich, wenn er - neben den übrigen betrieblichen Erfordernissen wie der Nutzung eines Teils des Wohnwagens als Büro - z.B. dazu dient, um die Schaustellerbetriebe vor Ort jeweils aufzubauen, betreiben und beaufsichtigen zu können.
- Hinzu kommen muss, dass eine tägliche An- bzw. Abreise oder eine Übernachtung im Hotel den Interessen des Schaustellerbetriebes nicht gerecht würde, weil die Sicherung der kapitalintensiven Investitionen nur durch ständige Anwesenheit im Sinne einer Verfügbarkeit, durch die sofortige Reaktion auf Betriebsstörungen und -unfälle sowie durch die Überwachung der Schaustellerbetriebe zur Vermeidung von Beschädigungen und mutwilligen Zerstörungen nur durch das Aufstellen eines entsprechenden Wohnwagens am Ort des Schaustellerbetriebs gewährleistet werden kann. Das Wohnen des Schaustellers im Wohnwagen im Zusammenhang mit dem Schaustellungsbetrieb ist in diesen Fällen betrieblich veranlasst und führt nicht zum Ansatz eines privaten Nutzungsanteils.

Dem Bundeskanzleramt habe ich einen Abdruck dieses Schreibens zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hahn



Beglaubigt

Kapischke
Angestellte